

SATZUNG**des Zweckverbandes für die Wasserversorgung
der Gemeinden des Hügellandes zwischen
Alb und Pfinz**

Die Gemeinden Karlsbad, Pfinztal, Remchingen und Waldbronn sowie die Stadt Karlsruhe bilden einen Zweckverband zum Zwecke der gemeinschaftlichen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 408 ff), hat die Verbandsversammlung am 31. Mai 1976 die Anpassung der Verbandssatzung an das neue Zweckverbandsrecht beschlossen und sie zu diesem Zweck neu gefasst (zuletzt geändert am 29.11.2004). Weitere Änderungen wurden im Zuge der Verwaltungsreform erforderlich.

I. Allgemeines**§ 1****Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes**

1. Die Gemeinden Karlsbad, Pfinztal, Remchingen und Waldbronn sowie die Stadt Karlsruhe bilden unter dem Namen "Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der die gemeinschaftliche Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zur Aufgabe hat.
2. Der Sitz des Zweckverbandes ist Waldbronn.
3. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 2**Beteiligungsverhältnisse**

1. Nach entsprechendem Ausbau der Verbandsanlagen stehen den einzelnen Verbandsmitgliedern die in der Anlage aufgeführten Bezugsrechte zu.
2. Solange die Verbandsanlagen nicht voll ausgebaut sind, kann die Menge des an die einzelnen Mitglieder zu liefernden Wassers im Verhältnis der Bezugsrechte gekürzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der vollen Wassermenge wegen Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist.

§ 3
Eigentum an den Anlagen

1. Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die vom Verband erstellten Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.
2. Die Grenzen der Verbandsanlagen (Versorgungsleitungen) werden von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt und sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
3. Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Ortsnetze einschl. der Falleitungen - mit Ausnahme etwaiger Durchgangsleitungen - obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ortsnetze technisch einwandfrei eingerichtet und unterhalten werden. Ausnahmen werden durch besondere Vereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern geregelt.
4. Wesentliche Änderungen der gemeindeeigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme einen Einfluss haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
5. Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Amtshilfe.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4
Organe

1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 7)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 8)
2. Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes richten sich - soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt - nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsgemeinden entsenden je angefangene 800 m³ Tagesbezugsrecht einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Aus der Anlage ergeben sich somit

	Vertreter
Karlsbad	3
Pfintztal	2
Remchingen	3
Waldbronn	9
Karlsruhe	8
	—
	25

2. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister, im Falle ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
3. Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl aus der Mitte des Gemeinderates der Ortschaftsräte und der Bediensteten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein als weiterer Vertreter Gewählter als Gemeinderatsmitglied, Ortschaftsrat oder Gemeindebediensteter vorzeitig aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für nicht anwesende Vertreter kann eine Stimme nicht abgegeben werden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Die Änderung der Verbandssatzung (§ 13) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzung.

- b) die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder,
 - c) die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder und durch Wasserlieferungsverträge angeschlossener Gemeinden an Abnehmer außerhalb ihres Gebietes,
 - d) die Wahl des Verwaltungsrates (§ 7), des Verbandsvorsitzenden (§ 8) und seines Stellvertreters sowie des Verbandsrechners und des Schriftführers (§ 9), ferner über die Anstellung und Entlastung von Bediensteten (§ 9),
 - e) die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 13) und die Auflösung des Zweckverbandes (§ 14), die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (§ 11), der Umlage (§ 12), des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite (§ 11) und des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 11),
 - f) die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses,
 - g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit die Wertgrenze € 50.000,-- im Einzelfall übersteigt,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit) im Betrag von mehr als € 50.000,-- als Einzelfall,
 - i) die Änderung, Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen, soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von € 500.000,-- übersteigt,
 - j) die Aufnahme von Darlehen,
 - k) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
2. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Ein an der Teilnahme verhinderter Vertreter hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten.
- Die Einladung hat in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 ihrer Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden vom Bürgermeister oder dessen Vertreter geführt.
5. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und je ein Stellvertreter für alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach jeder Gemeinderatswahl auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Die Gemeinde Waldbronn und die Stadt Karlsruhe stellen je 2, die Gemeinden Karlsbad, Pfinztal und Remchingen je einen Vertreter im Verwaltungsrat. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden den jeweiligen Verbandsgemeinden auf die Zahl der ihnen zustehenden Verwaltungsmitglieder angerechnet.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Wahl eines neuen Mitglieds für die Restdauer der Wahlzeit erfolgt bei der nächsten regelmäßigen Verbandsversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt rückt der Stellvertreter des Ausgeschiedenen in den Verwaltungsrat nach. Scheidet auch dieser aus der Verbandsversammlung aus, so wählt die Verbandsversammlung vor der nächsten Verwaltungsratsitzung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied und dessen Stellvertreter.

2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
4. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ver-

bandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er hat alle Angelegenheiten, über welche die Bandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten.

5. In Angelegenheiten, die keinen Aufschieb bis zu einer formlos einzuberufenden Bandsversammlung dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Bandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Bandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
6. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder beantragen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Bandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Bandsversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Scheidet ein Gewählter aus der Bandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Der Bandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Bandsversammlung sowie im Verwaltungsrat. Er vertritt den Zweckverband, vollzieht die Beschlüsse der Bandsversammlung und des Verwaltungsrates und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von € 25.000,- im Einzelfall.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer formlos einzuberufenden Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwal-

tungsrat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9 Dienstkräfte des Verbandes

1. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit den Verbandschriftführer und den Verbandsrechner und je einen Stellvertreter, die Bedienstete einer Verbandsgemeinde sein sollen. Sie sind zu Ehrenbeamten zu bestellen.
2. Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 10 Entschädigung der Verbandsorgane

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

III. Deckung des Aufwandes

§ 11 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.
2. Auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet. Anstelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und den Höchstbetrag von Kassenkrediten. Dieser Beschluss wird in der Sitzgemeinde nach den für diese geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht. Eine Fertigung dieses Beschlusses mit Anlagen ist jedem Mitglied zu übersenden.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Umlagen

1. Für die Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Eigenvermögensumlage erheben, soweit andere Mittel (z.B. Ausschreibungsmittel) oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßgabe für die Umlageerhebung ist das in der Anlage festgelegte Bezugsrecht der Verbandsmitglieder.
2. Der laufende jährliche Aufwand einschl. Abschreibungen und Zinsen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Höhe der Anteile richtet sich nach der bezogenen Wassermenge. Dabei ist den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen.
3. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage oder der tatsächlich bezogenen Wassermenge erheben.
4. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.
5. Für einen vorübergehenden Wasserbezug über das Bezugsrecht hinaus kann der Verwaltungsrat einen Zuschlag festsetzen.

IV. Sonstiges

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung der Verbandssatzung sind 3/4 der satzungsgemäßen Stimmzahlen erforderlich.
2. Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder setzt die Verbandsversammlung die Aufnahmebedingungen fest. Dabei hat sie die Vorausbelastung der bereits dem Verband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.
3. Ein einzelnes Mitglied kann nur aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Verbandsgemeinden zustimmen.

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe ihrer Bezugsrechte entsprechend der Anlage über.
3. Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen außer im Falle des § 11 Abs. 2 durch einmalige Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des derzeitigen Vorstandvorsitzenden und seines Stellvertreters endet nach der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Verbandssatzung tritt am 12. Juli 1981 in Kraft.
Die Änderung vom 29.11.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

